

Umsetzung des § 23 SGB VIII

Zum 01. Januar 2005 trat eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII in Kraft: das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG).

Die gesetzlichen Änderungen betreffen u.a. die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen im § 23 SGB VIII, welche der Jugendhilfeträger zu gewähren hat.

Die laufenden Geldleistungen umfassen:

- 1.) **Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand**
(Raum, Verbrauchskosten, Ausstattung, Mobiliar, Spielmaterial, usw.)
- 2.) **Erstattung eines angemessenen Beitrags zur Förderungsleistung**
(Erziehungsbeitrag, Qualitätssicherung)
- 3.) a) **Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und**
b) **die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.**

Die **Erstattung des Sachaufwandes (1.) und der Förderungsleistung (2.)** errechnet sich aus dem Pflegegeld für Hilfen nach § 33 SGB VIII in Höhe von 80 %. Es erfolgt eine Unterscheidung nach Altersstufen, wobei die Kindertagespflege nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, bzw. maximal des 14 Lebensjahres in Frage kommt.

Ausgangsgröße für die nachfolgende Berechnung ist eine notwendige Kindertagespflege im Umfang von maximal 8 Stunden für 5 Tage pro Woche und 4,33 Wochen, d.h. 173, 20 Betreuungsstunden pro Monat.

Laufende Geldleistungen	Tageskind unter 3 Jahren	Tageskind 3-6 Jahre	Tageskind über 7 Jahren
1.) Sachaufwand	380,00 € (2,20€/Std)	332,00 € (1,90 €/Std)	380,00 € (2,20€/Std)
2.) Förderungsleistung /Erziehungsbeitrag	148,00 € (0,85 /Std)	148,00 € (0,85 €/Std)	148,00 € (0,85 /Std)
Summe der Geldleistungen	528,00 € (3,05 /Std)	480,00 € (2,75 €/Std)	528,00 € (3,05 /Std)

3 a) Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung

Dieser neue Rechtsanspruch für Tagespflegepersonen ermöglicht die Absicherung gegen Unfallfolgen während der Tagespflege Tätigkeit. Maßstab hierfür ist der geltende Beitrag der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) in Höhe von z.Zt. **79,38 € im Jahr**. Tagespflegepersonen sind nunmehr verpflichtet, sich bei Aufnahme der Tagespflege Tätigkeit bei o.g. Versicherungsträger anzumelden. Die Tagespflegepersonen haben den Beitrag nach Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten. Nach Vorlage des Beitragsbescheides werden die Aufwendungen durch den Jugendhilfeträger erstattet.

3 b) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendung einer angemessenen Alterssicherung

Als angemessene Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von z.Zt. 78,00 € angesehen. Die häufige Erstattung dieser angemessenen Alterssicherung bedeutet somit, dass gemäß §23 Abs.2 SGB VIII **pro Tagespflegestelle maximal 39,00 € monatlich** für die Altersvorsorge gewährt werden. Die Erstattung der Leistungen erfolgt monatlich ,
- wenn eine tatsächliche Belegung der Tagespflegestelle stattgefunden hat und
- nach Vorlage eines Nachweises einer zweckentsprechenden Altersvorsorge, wie „Riester-Rente“, BfA-Mindestbeitrag, kapitalbildende Lebensversicherung oder andere Anlageformen.

Kostenplanung

Das folgende Kostenmodell zeigt auf der Grundlage der Zahlen von 2005 die mögliche Auswirkung der gesetzlichen Umsetzung .

Betreuungs - Stunden im Jahr	Laufende Geldleistung pro Stunde	100% Unfallversicherung	50% Alterssicherung	Jährlichen Gesamtkosten
8.997,07 Std.	2,05 €	-	-	18.443,98 €
8.997,07 Std.	2,75 €/ 3,05 €	10 *x 79,38 € 793,80 €	10* x 12x39,00 € 4.680,00 €	30.215,74 € /32.914,86 €

* angenommene Anzahl der Tagespflegepersonen, die Erstattung der Kosten beantragen